

OFT GESTELLTE
FRAGEN ZUM

JUGEND- SCHUTZ- GESETZ



Inhalt

Vorwort	3
§1 JuSchG Begriffsbestimmung	4
§4 Gaststätten	5
§5 Tanzveranstaltungen	6
§6 Glücksspiel	8
§7 Jugendgefährdende	
Veranstaltungen und Betriebe	10
§9 Alkoholische Getränke	11
§10 Rauchen – Shisha Bar	12
§11 Filmveranstaltungen	14
§14 Altersfreigaben digitale Spiele	16
Recht am eigenen Bild	18
Weitere Fragen	20

Vorwort

Bis wann darf ich am Wochenende im Club bleiben? Ab welchem Alter darf ich ein eigenes TikTok-Profil haben? Ab wann darf ich Shisha rauchen? Ist das Gucken von Pornos strafbar?

Solche und andere Fragen zum Jugendschutz werden in diesem Heft beantwortet: Wir erklären, was erlaubt und was verboten ist – und wozu es diese Regeln gibt. Jugendschutz soll Kinder und Jugendliche vor verschiedenen Gefahren und vor schlechten Erfahrungen schützen – dabei geht es um öffentliche Räume wie Clubs, Konzerte oder Kinos, aber auch um das Internet.

Im privaten Bereich, also zu Hause, musst du dich mit deinen Eltern darüber auseinandersetzen, was dir erlaubt wird und was nicht. Deine Eltern haben die Verantwortung für dich, bis du volljährig, also 18 Jahre alt, bist.

Falls du weitere Fragen zum Jugendschutzgesetz hast, die wir in diesem Flyer nicht beantwortet haben, kannst du dich gerne an uns wenden.



§1 JuSchG Begriffsbestimmung

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
- Jugendliche sind junge Menschen, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Was bedeutet „personensorgeberechtigte Person“?

Personensorgeberechtigte Personen sind in der Regel die Eltern. Es können aber auch Pflegeeltern oder ein gesetzlicher Vormund sein.

Was bedeutet „erziehungsbeauftragte Person“?

Deine Eltern können eine*n Erwachsene*n beauftragen, der oder die für dich vorübergehend oder auf Dauer die Aufsicht übernimmt. Diese Person kann dich beispielsweise in einen Club mitnehmen, obwohl du erst 15 Jahre alt bist. Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie ist für dich verantwortlich. Das bedeutet, dass sie sich in deiner Nähe aufhalten muss, um dich beaufsichtigen zu können. Die erziehungsbeauftragte Person sollte einen entsprechenden Nachweis dabei haben. Ein solches Formular kannst du dir unter www.jugendschutz-niedersachsen.de herunterladen.

Was bedeutet „Erziehungsprivileg“?

Das sogenannte Erziehungsprivileg ist im Grundgesetz festgeschrieben und besagt, dass Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder haben. Der Staat darf sich nicht in die Erziehung einmischen, sofern Eltern ihre Pflicht nicht verletzen. Deshalb musst du dich bei vielen Fragen an deine Eltern wenden und sie mit ihnen klären. Bei schwierigen Konflikten in der Familie können Jugendliche sich Hilfe beim Jugendamt oder bei einer Jugendberatungsstelle holen. Dieses Recht ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt (Sozialgesetzbuch VIII, § 8, Abs. 2).



§4 Gaststätten

Wie lange darf ich (16 Jahre alt) abends in eine Bar?

Du darfst mit 16 Jahren bis 24 Uhr allein in einer Bar bleiben. Darüber hinaus gilt grundsätzlich: Werden Kinder und Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person oder den Eltern begleitet, können sie sich so lange dort aufhalten, wie die Eltern dies für richtig halten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in einer Gaststätte nur zwischen 5 Uhr und 23 Uhr aufhalten, wenn sie dort eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, nicht aber, um damit den Aufenthalt in einer Gaststätte zu rechtfertigen.

§5 Tanzveranstaltungen

Wie lange darf ich (14 Jahre alt) abends tanzen gehen?

Unter 16 Jahren darfst du nur in einen Club, wenn du in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person bist. Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche allein bis 24 Uhr in einem Club bleiben.

Ist die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe organisiert, z. B. deinem Jugendzentrum, dürfen sich Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche ab 14 Jahren bis 24 Uhr dort aufhalten.



Darf ich (15 Jahre alt) am Wochenende auf ein Festival?

Festivals können als Konzert oder als Tanzveranstaltung eingeordnet werden. Die Einschätzung übernimmt entweder der Veranstalter selbst oder das Jugendamt. Ist das Festival eine Tanzveranstaltung, darfst du im Alter von 15 Jahren nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person das Festival besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen allein bis 24 Uhr bleiben.

Wurde das Festival als Musikkonzert eingestuft, dürfen auch unter 16-Jährige dieses besuchen. Am besten erkundigst du dich beim Jugendamt in deiner Stadt bzw. in deinem Landkreis, wie diese Veranstaltung eingeordnet wurde, damit es bei einer eventuellen Kontrolle keine Schwierigkeiten gibt. Ob du auf dem Festival übernachten darfst, musst du mit deinen Eltern klären. Das Jugendschutzgesetz schreibt hier keine speziellen Regelungen vor. Allerdings sind auch beim Besuch des Festivals die allgemeinen jugendschutzrechtlichen Vorgaben - wie zum Beispiel zum Alkoholtrinken und Rauchen - zu beachten.

Wie lange darf ich mich (12 Jahre alt) abends mit meinen Freunden treffen?

Das Jugendschutzgesetz schreibt dazu nichts vor. Deine Eltern sind für dich verantwortlich. Deshalb musst du mit ihnen besprechen, wie lange du dich abends mit deinen Freundinnen und Freunden treffen darfst.

§6 Glücksspiel

Meine Freunde spielen nachmittags gerne an Spielautomaten. Darf ich (17 Jahre) in solche Hallen mitgehen?

Nein, das darfst du nicht. Und auch deine Freunde dürfen in Niedersachsen erst in Spielhallen gehen, wenn sie 21 Jahre alt sind. Das Gesetz ist eindeutig: Glücks- und Geldgewinnspiele sind für Kinder und Jugendliche verboten. Bereits der Zutritt zu Orten mit Geräten zum Geldgewinnen (Automaten) – wie z. B. Spielhallen oder Spielcafés - ist für alle unter 21 Jahren ausnahmslos untersagt. Daran können auch deine Eltern nichts ändern, selbst wenn sie mitgehen würden.

Für Jugendliche sind vorübergehende Freizeit- und Unterhaltungsangebote erlaubt, wie z. B. der Besuch von Jahrmärkten, Volks- oder Schützenfesten. Sie unterscheiden sich von Spielhallen, weil diese Feste nicht dauerhaft besucht werden können und die Gewinnmöglichkeiten nur von geringem Wert sind.



Mein Bruder (19 Jahre) nimmt mich (15 Jahre) manchmal mit zum Dart spielen. Ist das erlaubt?

Ja, das darf er – vorausgesetzt eure Eltern haben zugestimmt, dass dein Bruder auf dich aufpasst. Damit wäre er deine „erziehungsbeauftragte Person“ und du kannst dich ohne zeitliche Einschränkung mit ihm in der Bar o. ä. aufhalten und mit ihm zusammenspielen. Beim Dart stehen die Unterhaltung und das gemeinsame Spiel im Vordergrund und kein hoher Gewinn.

Das gilt ebenso für Billard, Bowling, Tischfußball oder für Karten- und Brettspiele - sofern sie nicht gewerblich sind.

Glücksspiel

Das Gesetz soll Kinder und Jugendliche vor dem Suchtpotenzial von Glücksspielen schützen. Darum gibt es im Jugendschutzgesetz sowie im Glücksspielstaatsvertrag (§4 Abs. 3 Satz 2) eindeutige Verbote. Dazu gehören Glücksspielautomaten ebenso wie Wettannahmen für Pferde- und Sportwetten oder Lotteriespiele. Ausnahmen bilden Gewinne mit geringem Wert. Kinder und Jugendliche dürfen beispielsweise auf der Kirmes Lose ziehen.

§7 Jugendgefährdende

Veranstaltungen und Betriebe

Darf ich (17 Jahre) am Wochenende zu einem Gangsta-Rap-Konzert gehen?

Das hängt davon ab, ob Art und Inhalt des Konzertes jugendgefährdend sind. Das betrifft z. B. die Größe der Veranstaltung, die Musik, die dort gespielt wird, und ob gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte zu sehen sind oder vermutet werden muss, dass dort Drogen gehandelt werden könnten.

Behörden müssen im Vorfeld prüfen, ob für Kinder und Jugendliche eine Gefährdung besteht - zum Beispiel bei Großkonzerten, Erotikmessen oder Sportevents wie Lasertag, eSport-Wettbewerben, Paintball bis hin zu Ultimate Fighting. Jugend- und Ordnungsämter können Altersbeschränkungen oder Verbote aussprechen.

Am besten erkundigst du dich bzw. deine Eltern vorab beim Veranstalter, was genau zu beachten ist.

Jugendgefährdende Orte (§8 JuSchG)

Neben Spielhallen gibt es weitere Orte im öffentlichen Bereich, die Kinder und Jugendliche gefährden können und die für sie ungeeignet sind. Das Jugendschutzgesetz fasst die Auslegung dieser Orte sehr allgemein.

Die Einschätzung des Gefahrenpotenzials wird von den zuständigen Behörden getroffen. Hier ein paar Beispiele: Plätze, an denen Straftaten stattfinden, Grünanlagen, in denen Drogen gehandelt werden ebenso wie Straßen des Rotlichtmilieus, aber auch auffällige oder leere Gebäude.

§9 Alkoholische Getränke

Ab welchem Alter darf ich (16 Jahre) Alkohol trinken?

Ab 16 Jahren darfst du bestimmte alkoholische Getränke trinken. Dazu zählen

- Bier
- Wein
- weinähnliche Getränke oder
- Schaumwein
- Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Bier-Limonade-Mischgetränke).

Es gibt andere alkoholische Getränke, die erst ab 18 Jahren erlaubt sind. Gemeint ist damit „harter Alkohol“ wie zum Beispiel Schnäpse, Wodka, Whisky oder Rum sowie Mixgetränke, wie z. B. O-Saft mit Wodka oder Cola-Rum-Getränke.



§10 Rauchen in der Öffentlichkeit

Darf ich (15 Jahre) Wasserpfeife rauchen?

Wasserpfeifen, auch Shisha genannt, werden gewöhnlich zum Rauchen von Tabak mit Fruchtaromen genutzt. Kindern und Jugendlichen ist sowohl der Erwerb von Tabakwaren als auch das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten, also auch das Rauchen von Tabak durch Wasserpfeifen.

Das gilt auch für

- elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und
- elektronische Shisha (E-Shisha).

Verboten sind übrigens auch nikotinfreie Produkte. Der Konsum im privaten Bereich ist nicht gesetzlich geregelt.

Ab welchem Alter darf ich (15 Jahre) mich in einer Shisha-Bar aufhalten?

Wenn tabakhaltige Shishas angeboten und geraucht werden, ist der Zutritt erst ab 18 Jahren erlaubt. Die Shisha-Bar muss in dem Fall als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein.



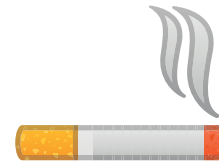
Ist es erlaubt zu kiffen, wenn ich eine geringe Menge rauche?

Es ist gesetzlich verboten, Cannabis zu besitzen, anzubauen, herzustellen, zu erwerben, damit zu handeln oder es zu verkaufen (§29 BtMG).

6 Gramm gelten in Niedersachsen als „geringe Menge“. Wenn Jugendliche damit erwischt werden, kann die Staatsanwaltschaft auf ein Verfahren verzichten, sie muss es jedoch nicht.

Möglich ist dies nur bei Vergehen, die:

- dem Eigenverbrauch dienen und
- in geringer Menge erfolgen, wenn:
- die Schuld der*sTäterin*s als gering anzusehen ist und
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.



§11 Filmveranstaltungen

Darf ich, 15 Jahre alt, eine Kinopreview um 22:30 Uhr besuchen?

Der Film muss für dein Alter eine entsprechende Freigabe haben. Die Altersfreigaben werden von der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) vergeben.

Es gelten folgende Altersfreigaben:



FSK ab 0 Jahren



FSK ab 6 Jahren



FSK ab 12 Jahren



FSK ab 16 Jahren



FSK ab 18 Jahren

Neben dem Alterskennzeichen erfährst du welche wesentliche Gründe für die Altersfreigabe eines Filminhalts verantwortlich sind. Das kann bspw. „Gewalt“, „Bedrohung“, „Nacktheit“, „Drogenkonsum“ oder einiges anderes sein.

Hinzu kommen zeitliche Beschränkungen für den Kinobesuch: Kinder bis 6 Jahren dürfen sich nur in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person im Kino aufhalten, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Filmveranstaltung.

Fehlt diese Begleitung, müssen Kinder ab 6 Jahren und unter 12 Jahren das Kino um 20 Uhr verlassen, Jugendliche unter 16 Jahren um 22 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren um 24 Uhr. In Begleitung deiner Eltern kannst du länger bleiben. Da die Preview erst um 22:30 Uhr beginnt, darfst du sie allein im Alter von 15 Jahren nicht besuchen.

PG-Regelung Parental Guidance / Elternbegleitung

Kinder ab 6 Jahren dürfen auch Filme im Kino sehen, die ab 12 Jahren freigegeben sind, wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Eine erziehungsbeauftragte Person ist über 18 Jahre alt und hat mit den Eltern oder einem Elternteil vereinbart, zeitweise Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.



§14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

Darf ich, 13 Jahre alt, an einer eSport Veranstaltung teilnehmen?

Spezielle Regelungen für eSport-Veranstaltungen gibt es im Jugendschutzgesetz nicht. Die zuständigen Behörden empfehlen den Veranstaltern von eSport-Wettbewerben, die USK-Alterskennzeichen als Mindestalter sowohl für die aktiven Spieler*innen als auch für die Zuschauer*innen einzuhalten.

Die Alterskennzeichnung für Computer- und Konsolenspiele sowie für Spiele-Apps vergibt die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle):
USK freigegeben ab 0, 6, 12, 16 und 18.

Filme und Computerspiele dürfen laut §14 Jugendschutzgesetz nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, wenn sie für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind.

Neben dem Alterskennzeichen erfährst du, welche jugendschutzrelevanten Aspekte zur Alterseinstufung eines Spiels geführt haben, wie z. B. „Comic-Gewalt“, „Horror“ oder „Schreckmomente“. Ebenso bekommst du die Information, ob in dem Spiel „In-Game-Käufe“ und „Chats“ enthalten sind oder dein „Standort“ an Dritte weitergegeben wird.



Beispiel:
Freigegeben ab 12 Jahren

Im Alter von 13 Jahren darfst du an eSport Veranstaltungen teilnehmen, auf denen Spiele gespielt werden, die ab 0, 6 und 12 Jahren freigegeben worden sind.

Ich, 13 Jahre alt, möchte ein eigenes TikTok-Profil haben, um dort Videos zu erstellen und hochzuladen. Darf ich das?

TikTok schreibt ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Sind deine Eltern damit einverstanden, dass du ein eigenes Profil auf TikTok haben möchtest, ist die Nutzung der App ab 13 Jahren erlaubt.

Dein Profil ist bis zum Alter von 16 Jahren standardmäßig auf privat gestellt, d. h. dass nur von dir genehmigte Personen dir folgen, deine Videos anschauen und kommentieren können. Ebenso kann dein Konto nicht anderen Personen vorgeschlagen und deine Videos nicht heruntergeladen werden. Auch die interaktiven „Duett“ und „Stitch“-Features sind für Nutzer*innen in deinem Alter nicht möglich. Direktnachrichten können Jugendliche erst ab einem Alter von 16 Jahren verschicken.

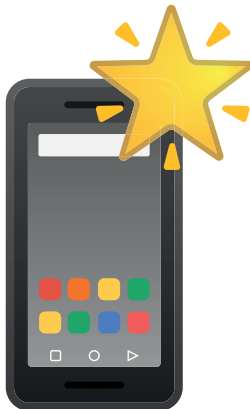


Recht am eigenen Bild

Auf der letzten Klassenfahrt hat jemand von mir, 14 Jahre alt, Fotos aufgenommen und ungefragt in die Klassen-WhatsApp-Gruppe gestellt. Man hätte mich doch fragen müssen, oder?

Das stimmt. Die gesetzliche Grundlage ist das „Recht am eigenen Bild“ (§ 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes KunstUrhG). Das bedeutet: wenn du auf dem Foto erkennbar bist, hätte man dich vor dem Posten des Fotos in der WhatsApp Gruppe fragen müssen. Das gilt sogar für Fotos, auf denen dein Gesicht verfremdet wurde, du aber durch andere Merkmale – wie die Körperhaltung oder eine Tätowierung – eindeutig zu erkennen bist.

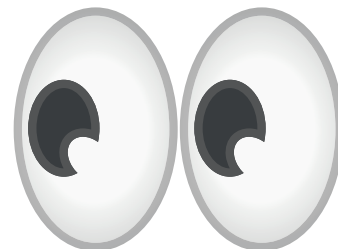
Bist du auf dem Foto jedoch nur „Beiwerk“ und nicht der eigentliche Grund der Aufnahme, gilt das Recht am eigenen Bild nicht. Beispielsweise weil du beim Fotografieren des Berliner Fernsehturms zufällig auch auf dem Foto zu sehen bist oder wenn du bei einer Menschenansammlung auf einer Demonstration oder auf einem Konzert als „Einer von vielen“ fotografierst wirst.



Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs § 201a Strafgesetzbuch StGB

Das Fotografieren oder Filmen selbst (also ohne Veröffentlichung der Bilder) kann eine Straftat sein, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich einer Person verletzt wird. Das betrifft die eigenen vier Wände oder andere ähnlich private Situationen wie beispielsweise auf der Schultoilette oder in Umkleieräumen.

Auch Fotomontagen, in denen ein harmloses Bild verändert wird, um die Person darauf bloßzustellen oder lächerlich zu machen, sind nicht erlaubt. Wer also einen Kopf auf das Foto eines Pornodarstellers „setzt“ und dies veröffentlicht, handelt gegen das Gesetz.



Weitere Fragen

Manchmal werden in meinen Gruppenchats Gewaltfilme, Hakenkreuz-Sticker oder Nacktbilder geteilt. Mache ich mich strafbar, wenn ich so etwas auf dem Handy habe?

Ja. Bei illegalen Inhalten ist nicht nur das Herunterladen und Versenden eine Straftat, sondern auch der Besitz. Das bedeutet: Wer Bilder oder Filme auf dem Handy hat, die mit Gewalt, Rechtsextremismus oder mit sexuellem Missbrauch zu tun haben, kann dafür bestraft werden. Problematisch sind z. B. Filme, die zeigen, wie Menschen oder Tiere gequält werden, Memes mit rassistischen Inhalten und Nazi-Symbolen oder Fotos und Filme, in denen Kinder sexualisiert dargestellt oder missbraucht werden. Solche Inhalte sind strafbar - unabhängig davon, ob sie gewollt oder ungewollt auf dem eigenen Smartphone gelandet sind. Wer solche Inhalte bekommt, darf sie auf keinen Fall weiterleiten, denn auch das ist eine Straftat. Löschen und den Absender blockieren ist in manchen Fällen eine Lösung. Wenn es um sexuellen Missbrauch geht, sollte jedoch auf jeden Fall die Polizei eingeschaltet werden, um die Suche nach den Täter*innen zu ermöglichen.

Übrigens kann man vorbeugen: In Messenger Diensten lässt sich in der Regel einstellen, dass Inhalte nicht automatisch heruntergeladen werden, wenn jemand aus der Gruppe sie teilt. So kann man aktiv verhindern, dass strafbare Dateien auf dem eigenen Handy gespeichert sind.

Das Strafrecht gilt ab 14 Jahren. Wenn jüngere Kinder strafbare Inhalte auf dem Handy haben, schaltet die Polizei in der Regel das Jugendamt ein.

Darf ich (14 Jahre) Sex haben?

Ja, grundsätzlich darfst du das. Die sogenannte „Schutzaltersgrenze“ für sexuelle Handlungen liegt bei 14 Jahren. Das bedeutet, dass sexuelle Handlungen - also auch Geschlechtsverkehr - zwischen zwei Personen ab 14 Jahren grundsätzlich erlaubt sind, vorausgesetzt, dass dies einvernehmlich und freiwillig geschieht. Wenn du sexuelle Erfahrungen mit jemanden in deinem Alter machen möchtest, ist das rechtlich völlig in Ordnung. Wenn du dir unsicher bist oder Fragen dazu hast, wende dich an eine Vertrauensperson oder schau im Netz auf Beratungsseiten nach Hinweisen. Beratungsangebote findest du am Ende der Broschüre.

Schutzaltersgrenzen

Ab 14 Jahren ist man vor dem Gesetz kein Kind mehr, sondern Jugendliche*r. Sexuelle Handlungen unter Jugendlichen aber auch mit Erwachsenen sind grundsätzlich erlaubt. Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen gibt es aber Grenzen, die im Strafgesetzbuch (§ 180 bis § 182 StGB) festgeschrieben sind. So ist eine sexuelle Handlung mit einer*inem Jugendlichen strafbar, wenn → eine Zwangslage (z. B. bei einer*inem Ausreißer*in) ausgenutzt wird → diese gegen Bezahlung geschehen → ein erheblicher Altersunterschied (älter als 21 Jahre und jünger als 16 Jahre) besteht und dabei die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird → Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen in einem Abhängigkeitsverhältnis (wie etwa durch eine*n Lehrer*in) strafbar (§ 174 StGB „Missbrauch von Schutzbefohlenen“).

Mein Freund (15) möchte bei mir (16) übernachten – meine Eltern erlauben das aber nicht, weil sie sagen, das sei verboten. Stimmt das?

Grundsätzlich dürfen deine Eltern entscheiden, wer bei dir übernachten darf. Der Gedanke an ein Verbot bezieht sich auf den sogenannten „Kuppelparagraphen“ (§ 180 StGB). Dieser verbietet das „Verschaffen von Gelegenheiten“ und „Vorschub leisten“ von sexuellen Handlungen Jugendlicher unter 16 Jahren. Für deine Eltern gilt der Paragraph nicht, weil hier grundsätzlich das Erziehungsprivileg greift.

Meine Freundin (16) möchte ein Nacktbild von mir (15) als Liebesbeweis geschickt bekommen. Ich dachte, das ist verboten?

Rechtlich betrachtet, darfst du ihr ein solches Foto schicken – sofern solche Bilder (sogenanntes Sexting) in einer Paarbeziehung von ab 14-Jährigen freiwillig und nur zum persönlichen Gebrauch ausgetauscht werden. Einvernehmliches Verhalten innerhalb von Paarbeziehungen steht in Deutschland nicht unter Strafe. Deine Freundin darf dieses Bild nicht weiterleiten oder anderweitig verbreiten. In diesem Fall kann dies nach § 201a StGB strafbar sein (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) oder gar den Tatbestand der Verbreitung von Jugendpornografie (§ 184c StGB) erfüllen. In jedem Fall gibst du mit dem Verschicken des Bildes die Kontrolle darüber ab – also verschicke solche Fotos nicht, wenn du dir unsicher bist oder dir dabei unwohl ist. Falls du ein solches Bild verschicken möchtest, gibt es im Netz hilfreiche Tipps.

Mache ich (16) mich strafbar, wenn ich Pornos gucke?

Pornografie ist laut Gesetz als „schwer jugendgefährdend“ eingestuft und darf Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Da es hier um den Schutz Minderjähriger geht, macht sich die Person strafbar, die unter 18-Jährigen solche Inhalte zur Verfügung stellt (§ 184 StGB „Verbreitung pornografischer Inhalte“). Aus diesem Grund kannst du beispielsweise auch keinen Pornofilm auf DVD im Laden kaufen. Das bedeutet, dass du dich zwar beim Schauen nicht strafbar machst – ggf. aber die Person, die dir die Inhalte geschickt oder gezeigt hat.

Pornografie

Pornografie zeigt keine „echte Sexualität“ und hat mit der Realität nichts zu tun. Es handelt sich um Inszenierungen, die zum Ziel haben, Zuschauer*innen sexuell zu erregen. Hierfür werden die Geschlechts-teile und der Akt detailreich und nah gezeigt, ein menschliches Miteinander ausgeklammert und die Grenzen der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen eindeutig überschritten. Angenommen wird, dass durch diese Darstellung ein falsches Bild über Geschlechter und Sexualität vermittelt wird, welches Minderjährige verstören und verängstigen kann. Aus diesem Grund darf Kindern und Jugendlichen Pornografie nicht zugänglich gemacht werden (§ 184 StGB „Verbreitung pornografischer Inhalte“). Wenn du etwas gesehen hast, das dich verunsichert oder dir Sorgen macht, suche dir eine Ansprechperson oder nutze die anonymen Beratungs- und Informationsseiten, die wir am Ende zusammengestellt haben.

Jugendarbeitsschutzgesetz

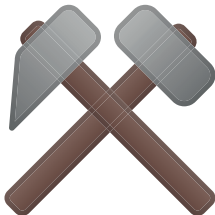
(JArbSchG)

Ich (13 Jahre alt) möchte in den Ferien jobben. Darf ich das?

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Trotzdem gibt es einige Möglichkeiten, sich das Taschengeld aufzubessern. Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung ihrer Eltern Tätigkeiten ausüben, wenn sie für Kinder geeignet und altersangemessen sind, wie zum Beispiel:

- Austragen von Zeitungen
- Engagement im Sportverein oder in anderen gemeinnützigen Vereinen
- Babysitting

Die Beschäftigung muss leicht sein und sie darf ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) und nur in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends durchgeführt werden. Die Tätigkeit darf nicht in der Schulzeit liegen und du darfst nicht mehr als 2 Stunden täglich arbeiten.



Jugendarbeitsschutz

Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Arbeitswelt geregelt wie z. B. die Arbeitszeit. So dürfen Jugendliche ab 16 Jahren täglich 8 Stunden bzw. 40 Stunden in der Woche arbeiten, jedoch nur, wenn sie nicht mehr zur Schule gehen müssen.

Handelt es sich um eine Schichtzeit, darf nicht länger als 10 Stunden gearbeitet werden – Ausnahmen gibt es in der Gastronomie oder auf dem Bau. Dort dürfen 11 Stunden nicht überschritten werden.

Auch Pausen oder die Nachtruhe sowie Ausnahmen – wie z. B. in Bäckereien und in der Landwirtschaft – sind gesetzlich geregelt.

Generell besteht ein Beschäftigungsverbot für Kinder und Jugendliche, wenn die Arbeit die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit übersteigt oder sie mit Gefahren (Unfall, Gefährdung der Gesundheit) verbunden ist.



Das Jugendschutzgesetz kannst du hier einsehen:
www.jugendschutz-niedersachsen.de



Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten rund um die Fragen zum Jugendschutzgesetz findest du hier:

Jugendschutz aktiv informiert umfassend zu den zahlreichen Aspekten und Regelungen des Jugendschutzes: www.jugendschutz-aktiv.de

Jugendberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. hilft bei kleinen und großen Sorgen, bei Streit oder Ärger mit den Eltern, bei Problemen mit dir selbst, mit Freunden oder in der Schule weiter. www.jugend.bke-beratung.de

JUUUPORT ist eine bundesweite Online-Beratungsplattform für junge Menschen. Ehrenamtlich aktive Jugendliche helfen Gleichaltrigen bei Online-Problemen: www.juuuport.de

Nummer gegen Kummer - hilft anonym und kostenlos bei allen Fragen, Sorgen und Problemen. www.nummergegenkummer.de

Sexundso – ist ein Online-Angebot von profamilia zu den Themen Liebe, Freundschaft und Sexualität und mit einer Suchfunktion für profamilia-Beratungsstellen vor Ort. www.sexundso.de

drugcom.de - das Internetportal informiert über legale und illegale Drogen und Suchtmittel - online kann dort auch eine Suchtberatung in Anspruch genommen werden. www.drugcom.de



Herausgeberin:

Landesstelle Jugendschutz

Niedersachsen (LJS)

Leisewitzstraße 26, 30175 Hannover

info@jugendschutz-niedersachsen.de

www.jugendschutz-niedersachsen.de

Fachreferat der LAG der Freien Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen e.V.



Text: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Gestaltung: FUTUR III

2. überarbeitete Auflage 2023

Förderung:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Landesstelle
Jugendschutz
Niedersachsen

